

Criminological Perspectives on Rape in Armed Conflict

– Ein Werkstattbericht

Anouk Noelle Nicklas

I. Einleitung¹

Kriegsvergewaltigungen² passieren, seitdem es Kriege gibt.³ Über Jahrhunderte hinweg wurden sie als unvermeidbare Nebenfolge kriegerischer Auseinandersetzungen betrachtet,⁴ ohne dass ihnen darüber hinaus Beachtung geschenkt worden wäre. Sie wurden als unschön, aber hinnehmbar erachtet und mit einem gesellschaftlichen Tabu belegt. Dies änderte sich erst Anfang der 1990er Jahre mit dem Jugoslawien-Krieg und dem Genozid in Ruanda,⁵ die beide durch das massenhafte Vorkommen und einen strategischen Einsatz von Kriegsvergewaltigungen gekennzeichnet waren.⁶ Seitdem rücken Vergewaltigungen und andere Sexualdelikte im Kontext bewaffneter Auseinandersetzungen immer mehr in den Fokus der internationalen Gemeinschaft.⁷ Doch bis heute fehlt es an einer umfassenden Aufarbeitung von Hintergründen und Folgen solcher Taten. Unklar ist dabei vor allem,

1 Das hier vorgestellte Dissertationsprojekt wird bei Prof. Dr. Katrin Höffler am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie der Universität Leipzig durchgeführt und wird durch die Heinrich-Böll-Stiftung gefördert.

2 Dem Forschungsprojekt liegt das Verständnis der Kriegsvergewaltigung des IStGH zugrunde, wie nachzulesen in IStGH, Elements of Crimes, Art. 7 (1) (g), Art. 8 (2) (b) xxii, Art. 8 (2) (e) (vi).

3 Brownmiller, Against our will, New York 1975, 23f.; Sjoberg, Women as Wartime Rapists, New York 2016, 17.

4 Salzman, Rape Camps as a Means of Ethnic Cleansing, *Human Rights Quarterly* 20 (1998), 348-378, 373.

5 Vgl. Stiglmayer (Hrsg.), Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Frankfurt am Main 1993.

6 Leiby, Wartime Sexual Violence in Guatemala and Peru, *International Studies Quarterly* 53:2 (2009), 445-468, 446; Birckenbach, Das Verbrechen beschreiben, analysieren und ihm vorbeugen, in: Stiglmayer (Hrsg.), Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Frankfurt am Main 1993, 227-240, 228.

7 Vgl. Alcorn, Responding to sexual violence in armed conflict, *The Lancet* 383 (2014), 2034-2037, 2034.

wann und warum es zu Kriegsvergewaltigungen kommt und wie diese möglicherweise verhindert werden könnten.

Während in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kriegsvergewaltigungen zunächst Übersichtsarbeiten⁸ und theoretische Diskussionen⁹ sowie eine Genese des völkerrechtlichen Sexualstrafrechts¹⁰ im Vordergrund standen, wurden insbesondere ab Ende der 2000er Jahre zunehmend empirische Untersuchungen zu den kriminologischen Hintergründen von Kriegsvergewaltigungen angestellt. Bis heute liefern jedoch nur wenige Studien konfliktübergreifende empirische Erkenntnisse über das Phänomen.¹¹ Systematische Daten zu Kriegsvergewaltigungen sind rar.¹² Nach wie vor handelt es sich daher bei Kriegsvergewaltigungen um ein empirisch stark unterforschtes Phänomen.

Dieser Forschungslücke widmet sich das hier vorgestellte Dissertationsprojekt, das den Arbeitstitel „Criminological Perspectives on Rape in Armed Conflict“ trägt. Ziel des Projekts, das die internationale Studienlage adressiert, ist anhand einer empirischen Untersuchung des Phänomens Risiko- und Schutzfaktoren für bzw. gegen eine Tatbegehung herauszuarbeiten und so zu einer empirisch gestützten kriminalitätstheoretischen Einordnung von Kriegsvergewaltigungen zu gelangen. Im Fokus steht dabei die Frage, warum Kriegsvergewaltigungen in manchen Konflikten und durch

8 Allen voran *Brownmiller*, *Against our will*, New York 1975.

9 Beispielaft *Card*, *Rape as a Weapon of War*, *Hypatia* 11:4 (1996), 5-18; *MacKinnon*, *Reflections on Sex Equality under Law*, *The Yale Law Journal* 100:5 (1991), 1281-1328; aktueller: *Baaz/Stern*, *Curious erasures: the sexual in wartime sexual violence*, *International Feminist Journal of Politics* (2018), 1-20.

10 Beispielaft *Adams*, *Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht*, Berlin 2013; *Askin*, *Sexual Violence in Decisions and Indictments of the Yugoslav and Rwandan Tribunals: Current Status*; *The American Journal of International Law* 93:1 (1999), 97-123; *Biehler*, *Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt*, Berlin 2017; *Gaggioli*, *Sexual violence in armed conflicts: A violation of international humanitarian law and human rights law*, *IRRC* 96 (2014), 503-538; *Schwarz*, *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht*, Berlin 2019.

11 S. etwa *Binningsøe/Nordas*, *Conflict-Related Sexual Violence and the Perils of Impunity*; *Journal of Conflict Resolution* (2022), 1-25; *Butler/Gluch/Mitchell*, *Security Forces and Sexual Violence: A Cross-National Analysis of a Principal-Agent Argument*, *Journal of Peace Research* 44:6 (2007), 669-687; *Cohen*, *Rape During Civil War*, Ithaka/London 2016; *Farr*, *Extreme War Rape in Today's Civil-War-Torn States: A Contextual and Comparative Analysis*, *Gender Issues* 26 (2009), 1-41.

12 Vgl. *Leiby*, *The Promise and Peril of Primary Documents: Documenting Wartime Sexual Violence in El Salvador and Peru*, in: *Bergsmo/Skre/Wood* (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Peking 2013, 315-365, 333; so auch *Féron*, *Wartime Sexual Violence Against Men*, London 2018, 172.

manche Akteure begangen werden, in anderen Konflikten und durch andere Akteure aber nicht. Dabei gilt es, das Spannungsverhältnis zwischen der Vergewaltigung als Einzeltat und dem Kontext, in dem sie passiert – einem bewaffneten Konflikt – im Blick zu behalten und für ein besseres Verständnis des Phänomens nutzbar zu machen.

II. Aktueller Forschungsstand

In der Forschung zu Kriegsvergewaltigungen werden diverse Risiko- und Schutzfaktoren für bzw. gegen eine Tatbegehung diskutiert.¹³ Dazu zählen insbesondere Opportunismus, sexuelle Bedürfnisse, fehlende Konsequenzen, das Patriarchat, das Streben nach sozialer Kohäsion, Neutralisierungsmechanismen, die Präsenz weiblicher Kombattantinnen sowie militärische Ziele. Auf einige soll hier näher eingegangen werden.

Früher wurden Vergewaltigungen vor allem als Ausdruck eines von den Täter:innen nicht kontrollierbaren Sexualtriebes verstanden.¹⁴ Sexuelle Bedürfnisse stellen sich bei dieser Lesart wie ein sich in einem Kessel aufbauender Druck dar, der sich irgendwann entladen muss – ob nun konsensual oder in Form von Gewalt.¹⁵ Sie wird daher auch Dampfkessel-Theorie genannt.¹⁶ Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, wo typische konsensuale Befriedigungsmöglichkeiten wie Partner:innen nicht erreichbar sind, soll es daher zu vermehrter sexueller Gewalt kommen.¹⁷ Die systematische Zwangsprostitution hunderttausender Frauen und Mädchen als „Trostfrau-

13 Für eine knappe Übersicht s. *Adelaiye/Roy/Sarwari*, Economic Actors as Human Rights Watchers: The Effects of Government Sexual Violence on Foreign Direct Investment, *Foreign Policy Analysis* (2023), 1-22, 3 f.

14 *Seifert*, Krieg und Vergewaltigung, in: *Stiglmayer* (Hrsg.), *Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen*, Frankfurt am Main 1993, 87-112, 88; s. aber noch heute *Aramburu*, *Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern Evidence and Analysis for International Cases*, *Law & Social Inquiry* 35:4 (2010), 855-879, 860.

15 Vgl. *Baaz/Stern*, *Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond*, Uppsala 2013, 17.

16 *Seifert*, Krieg und Vergewaltigung, in: *Stiglmayer* (Hrsg.), *Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen*, Frankfurt am Main 1993, 87-112, 88.

17 *Baaz/Stern*, *Why Do Soldiers Rape? Masculinity, Violence, and Sexuality in the Armed Forces in the Congo (DRC)*, *International Studies Quarterly* 53 (2009), 495-518, 506.

en“ in Japan war ein Beispiel dieses Verständnisses.¹⁸ Es vernachlässigt jedoch, dass bei vielen Begehungsformen der Vergewaltigung der sexuelle Aspekt nur eine stark untergeordnete Rolle einnimmt, etwa wenn Frauen unter Zuhilfenahme von Stöcken oder Flaschen zu Täterinnen werden.¹⁹ Er vermag zudem die große Variation in der berichteten Prävalenz von Kriegsvergewaltigungen nicht zu erklären, und ist insgesamt als überholt anzusehen.

Im modernen Diskurs um Kriegsvergewaltigungen ist die Annahme vom strategischen Einsatz von Kriegsvergewaltigungen als „Kriegswaffe“ beinahe ubiquitär.²⁰ Die zentrale Annahme ist, dass Kriegsvergewaltigungen über das eigentliche Opfer hinaus dazu in der Lage sind, Angst zu verbreiten, die sozialen Bande der „betroffenen“ Gemeinschaft zu zerstören und so zu einer (militärisch nachteiligen) Fragmentierung der Gruppe beizutragen.²¹ Sie würden daher von Befehlshaber:innen und Kombattant:innen strategisch eingesetzt, um militärische Ziele zu erreichen. Direkte empirische Untersuchungen dieser Theorie sind jedoch sehr selten.²² Stattdessen wird meist von den beobachtbaren Folgen von Kriegsvergewaltigungen auf deren strategischen Einsatz rückgeschlossen.²³ Werden, ggf. auch von den Täter:innen befürwortete, Tatfolgen mit einer Tatmotivation gleichgesetzt, läuft man jedoch Gefahr, das „Pferd von hinten aufzuzäumen“.²⁴ Qualitative Untersuchungen bestimmter Konflikte zeigen zudem, dass eine große Prä-

18 *Baaz/Stern*, Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond, Uppsala 2013, 18 m.w.N.; *Goldstein*, War and Gender, Cambridge 2004, 342 ff.

19 Vgl. *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 79 f.

20 Etwa bei *Pratt/Werchick*, Sexual Terrorism: Rape as a Weapon of War in Eastern Democratic Republic of Congo, USAID/DCHA Assessment report, 18.03.2004, https://pdf.usaid.gov/pdf_docs/pnadk346.pdf, 6.

21 *Ertürk*, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Addendum, Mission to the Democratic Republic of the Congo, A/HRC/7/6/Add.4, 8; *Fitzpatrick*, Tactical rape in war and conflict, Bristol/Chicago 2016, 5, 13, 58; vgl. ICTR, Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, ICTR-96-4-T, Trial Chamber I, Judgement, 02.09.1998, Rn. 731; *Jones*, On sociological perspectives, in: Brown/Walklate (Hrsg.), Handbook on Sexual Violence, London/New York 2012, 181-202, 198.

22 Mit Ausnahme v. *Baaz/Stern*, Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond, Uppsala 2013.

23 So etwa *Brownmiller*, Against our will, New York 1975, 37; *Aranburu*, Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern Evidence and Analysis for International Cases, Law & Social Inquiry 35:4 (2010), 855-879, 860.

24 *Gottschall*, Explaining Wartime Rape, The Journal of Sex Research 41:2 (2004), 129-136, 132; *Aranburu*, Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern

valenz an Kriegsvergewaltigungen nicht notwendigerweise mit einer Strategie einhergeht, sondern die Taten manchmal bloß toleriert und manchmal schlicht nicht effektiv verhindert werden.²⁵ Eine pauschale Einordnung von Kriegsvergewaltigungen als Kriegswaffe muss daher ebenfalls als unzutreffend abgelehnt werden.

Für viele Autor:innen sind Kriegsvergewaltigungen ohne zugrunde liegendes Patriarchat und die sich daraus ergebenden, Frauen, das Weibliche und nicht-heterosexuelle Männlichkeiten abwertenden Moral- und Rollenvorstellungen kaum denkbar.²⁶ Patriarchale, geschlechterdiskriminierende Normen könnten den Täter:innen ein Gefühl des Besitzes am weiblichen Körper vermitteln.²⁷ Das Opfer „zu haben“ stellt sich dann als Belohnung dar.²⁸ Die Tat wird zum performativen Akt eines Männlichkeitsbeweises.²⁹ Eine derartige geschlechtsbasierte Unterordnung könnte dabei nicht nur von Männern gegenüber Frauen erfolgen, sondern sei von und gegenüber allen Geschlechtern möglich.³⁰ Im Kern handelt es sich diesem Ansatz nach bei Vergewaltigungen also um einen Akt der Verweiblichung und damit Erniedrigung der Opfer und Maskulinisierung und damit Selbsterhöhung der Täter:innen.³¹ Eine hohe Prävalenz an Kriegsvergewaltigungen könnte folglich das Resultat einer besonders ausgeprägten Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sein.³² Bisherige quantitative Untersuchungen zeigen jedoch kein klares Bild eines möglichen Zusammenhangs zwischen

Evidence and Analysis for International Cases, *Law & Social Inquiry* 35:4 (2010), 855-879, 860; Wood, Rape as a Practice of War, *Politics & Society* (2018), 1-25, 2.

25 Vgl. Wood, Rape as a Practice of War, *Politics & Society* (2018), 1-25, 10.

26 S. etwa *Cohen/Green/Wood*, Wartime Sexual Violence: Misconceptions, Implications, and Ways Forward, United States Institute of Peace Special Report 323, Washington, D.C. 2013, 6; *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 38.

27 *Elbert* et al.; Sexual and Gender-Based Violence in the Kivu Provinces of the Democratic Republic of Congo, Washington, D.C. 2013, 9 m.w.N; *Fitzpatrick*, Tactical rape in war and conflict, Bristol/Chicago 2016, 75.

28 Vgl. *Stachow*, Conflict-related sexual violence: a review, *BMJ Military Health* 166 (2020), 183-187, 184; *Bastick/Grimm/Kunz*, Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector, Genf 2007, 15.

29 *Elbert* et al.; Sexual and Gender-Based Violence in the Kivu Provinces of the Democratic Republic of Congo, Washington, D.C. 2013, 47; *Fogelmann*, Rape during the Nazi Holocaust: Vulnerabilities and Motivations, in: *Rittner/Roth* (Hrsg.), Rape: Weapon of War and Genocide, St. Paul 2012, 15-28, 23.

30 *Sjoberg*, Women as Wartime Rapists, New York 2016, 15, 22.

31 *Sjoberg*, Women as Wartime Rapists, New York 2016, 25, 47 f.; *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 6, 19.

32 Vgl. *Jefferson*, Human Rights Watch World Report 2004: In War as in Peace: Sexual Violence and Women's Status, 01.2004, <https://www.hrw.org/legacy/wr2k4/15.htm>.

Variablen der Geschlechtergerechtigkeit und der Vergewaltigungsprävalenz in einem Konflikt.³³

Während manche der diskutierten Faktoren in der Vergangenheit empirische Bestätigung erfahren haben, sind die Ergebnisse also oft gemischt und viele Fragen weiter offen. Diese Lücke soll durch das hier vorgestellte Forschungsprojekt geschlossen werden.

III. Methodik des Forschungsprojekts

1. Vorbemerkungen zur empirischen Forschung zu Kriegsvergewaltigungen

Die Forschung zu Kriegsvergewaltigungen sieht sich diversen Hürden ausgesetzt, insbesondere was den Zugang zu Daten über das Phänomen betrifft.³⁴ Kriegsvergewaltigungen sind stark unterberichtet, verbleiben also in einem Großteil der Fälle im Dunkelfeld.³⁵ Neben organisatorischen Hürden infolge des Zusammenbruchs gewöhnlicher Meldestrukturen durch den bewaffneten Konflikt,³⁶ spielt hier vor allem eine, in der besonderen sozialen Stigmatisierung sexueller Kriegsgewalt begründete, niedrige Anzeigebereitschaft eine hervorgehobene Rolle.³⁷ Hellfelddaten kommt daher nur eine geringe Aussagekraft zu.

33 S. etwa *Loken*, Rethinking Rape: The Role of Women in Wartime Violence, *Security Studies*, 26:1 (2017), 60-92, 76 f.; *Cohen*, Rape During Civil War, Ithaka/London 2016, 73, 86; *Mehrl*, Female Combatants and Wartime Rape: Reconsidering the Role of Women in Armed Conflict, *Armed Forces & Society* (2020), 1-16, 6, 10 ff.; *Andersin*, Examining the Ubiquitousness of Conflict-Related Sexual Violence in Territorial Conflicts, Göteborg 2020, 26.

34 *Winkler*, Vorwort, in: *Bastick/Grimm/Kunz*, Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector, Genf 2007, 7-8, 7; zur „Unsichtbarkeit“ von Kriegsvergewaltigungen auch *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 118.

35 *Aranburu*, Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern Evidence and Analysis for International Cases, *Law & Social Inquiry* 35:4 (2010), 855-879, 861, 875; *ISTGH*, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06, Trial Chamber VI, Judgement, 08.07.2019, Fn. 192; *Fitzpatrick*, Tactical rape in war and conflict, Bristol/Chicago 2016, 48 f.

36 Vgl. Amnesty International, Bosnia-Herzegovina: Rape and sexual abuse by armed forces, 01.1993, <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/06/eur630011993en.pdf>, 6; *Gardam/Jarvis*, Women, armed conflict and international law, Den Haag/London/Boston 2001, 20.

37 Vgl. *Robinson*, East Timor 1999: Crimes against Humanity, A Report Commissioned by the United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights

Im Falle von Dunkelfeld-Befragungen ist gerade bei schweren Straftaten wie Vergewaltigungen mit einer erheblichen Verzerrung zu rechnen.³⁸ Zum einen bestehen definitorische Unterschiede, was als Vergewaltigung verstanden wird,³⁹ die sich auch auf die persönliche Wahrnehmung der Geschehnisse durch die Täter:innen und Opfer auswirken können.⁴⁰ Neben Gedächtnislücken und emotionalen Blockaden droht gerade bei Täter:innenbefragungen zudem die Gefahr, dass Erzählungen beschönigt oder verkürzt werden.⁴¹ Diese Problematiken verschärfen sich bei der Untersuchung von konfliktbezogenen Phänomenen, wo der Zugang zu Daten und Proband:innen gegenüber Friedenszeiten stark eingeschränkt ist, noch einmal erheblich. Fallzahlen für Kriegsvergewaltigungen können kaum ermittelt, sondern zumeist nur geschätzt werden.⁴² Die Anzahl empirischer, vor allem quantitativer Studien zu Kriegsvergewaltigungen ist dadurch, trotz der gestiegenen wissenschaftlichen Aufmerksamkeit, noch immer gering.⁴³

Hinzu kommt, dass Beweggründe, Einstellungen und Motive als solche nicht unmittelbar messbar sind. Ob die konkreten Beweggründe für ein Verhalten von den Handelnden korrekt und vor allem bewusst erfasst und im Nachhinein auch entsprechend mitgeteilt werden (können), ist fraglich.

2. Methodik des Forschungsprojekts

Kriegsvergewaltigungen als hochkomplexes Phänomen der sozialen Wirklichkeit können durch statistische Verfahren allein kaum adäquat erfasst werden.⁴⁴ Gerade die Wirkungen eines kriegerischen Kontexts und der Einflüsse der militärischen Gruppe und ihrer Strukturen auf das Verhal-

(OHCHR), Los Angeles 2003, 33 f.; Aron et al., The Gender-Specific Terror of El Salvador and Guatemala, *Women's Studies Int. Forum* 14 (1991), 37-47, 43.

38 Vgl. *Neubacher*, Kriminologie, Baden-Baden 2023, 52.

39 Vgl. *Wood*, Sexual Violence during War, in: Kalyvas/Shapiro/Masoud (Hrsg.), *Order, Conflict, and Violence*, Cambridge/New York 2008, 321-351, 334.

40 Vgl. *Jordan*, Silencing rape, silencing women, in: Brown/Walklate (Hrsg.), *Handbook on Sexual Violence*, London/New York 2012, 253-286, 259.

41 Vgl. *Féron*, *Wartime Sexual Violence Against Men*, London 2018, 10.

42 *Waller*, Rape as a Tool of “Othering” in Genocide, in: Rittner/Roth (Hrsg.), *Rape: Weapon of War and Genocide*, St. Paul 2012, 83-100, 86.

43 Zu diesem Ergebnis kommen auch *Bastick/Grimm/Kunz*, *Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector*, Genf 2007, 23.

44 Vgl. *Meier*, Kriminologie, München 2021, 94; *Przyborski/Wohlhab-Sahr*, *Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung*, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden 2019, 105-123, 110.

ten der Täter:innen können nicht einfach abgefragt werden, handelt es sich doch oft um unterbewusste Wirkweisen und Prozesse.⁴⁵ Ein qualitativer Ansatz ermöglicht die wertende, kontextsensitive Beurteilung und die detaillierte Analyse der Besonderheiten von Einzelfällen.⁴⁶ Quantitative Arbeit ist jedoch unerlässlich, um über den Einzelfall hinaus die Vereinbarkeit aufgestellter Hypothesen mit der Realität zu testen.⁴⁷ Da sich die für Kriegsvergewaltigungen relevanten Faktoren absehbar weder allein auf der Individual-, Gruppen- oder Konflikt-Ebene befinden, ist zudem eine Analyse aller Einflussebenen unabdingbar.⁴⁸

Für das Dissertationsprojekt wird daher auf einen sekundär-analytischen Mixed-Methods-Ansatz zurückgegriffen, der sich dem Phänomen der Kriegsvergewaltigung und ihren kriminologischen Hintergründen schrittweise nähert. Die Kombination aus quantitativer und qualitativer Forschung erlaubt es, verschiedene Blickwinkel auf Kriegsvergewaltigungen zu werfen und die Vorzüge der einzelnen Methoden miteinander zu kombinieren. So soll am Ende ein möglichst umfassendes kriminologisches Bild des Phänomens geschaffen werden.

a. Quantitativer Forschungsteil

In einem ersten, quantitativen Teil wird im eigens erstellten Rape In Armed Conflict-Datensatz (RIAC) auf Basis des vielzitierten SVAC-Datensatzes von *Cohen/Nordås/Nagel*⁴⁹ und des RSVAC-Datensatzes von *Dumaine/*

45 Vgl. *Przyborski/Wohlhab-Sahr*, Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden 2019, 105-123, 111.

46 *Meier*, *Kriminologie*, München 2021, 94.

47 Zur Wichtigkeit statistischer Tests s. *Smeulers, Theories, Methods, and Evidence*, in: *Smeulers/Holá/Weerdsesteijn* (Hrsg.), *Perpetrators of International Crimes: Theories, Methods, and Evidence*, Oxford 2019, 29-54, 51.

48 Vgl. *Goldstein*, *War and Gender*, Cambridge 2004, 403; *Jones*, On sociological perspectives, in: *Brown/Walklate* (Hrsg.), *Handbook on Sexual Violence*, London/New York 2012, 181-202, 192; wohl aA *Cohen/Green/Wood*, *Wartime Sexual Violence: Misconceptions, Implications, and Ways Forward*, United States Institute of Peace Special Report 323, Washington, D.C. 2013, 3.

49 *Cohen/Nordås*, Sexual violence in armed conflict: Introducing the SVAC dataset, 1989–2009, *Journal of Peace Research* 51:3 (2014), 418-428; *Cohen/Nordås/Nagel*, Sexual Violence in Armed Conflict (SVAC), Version 3.0.

*Nordås/Gargiulo/Wood*⁵⁰ die Makro- und Gruppen-Ebene von Kriegsvergewaltigungen näher beleuchtet.

Der SVAC-Datensatz enthält auf der Basis von Berichten des U.S. State Department, Amnesty International und Human Rights Watch Daten zur berichteten Häufigkeit sexueller Gewalt für jedes Jahr, in dem ein bestimmter Akteur an einem bestimmten Konflikt beteiligt war (Akteur-Konflikt-Jahr).⁵¹ Die Prävalenz wird dabei nicht in Form genauer Fallzahlen angegeben, sondern in einer Ordinalskala von 0 bis 3, wobei eine Codierung mit 0 für keine Berichte steht und 3 für Berichte massenhafter bzw. systematischer sexueller Gewalt.⁵² Da die Prävalenz jedoch nicht nach den verschiedenen möglichen Formen sexueller Gewalt aufgeschlüsselt ist,⁵³ sind spezifische Aussagen über Kriegsvergewaltigungen nicht möglich. Der RSVAC-Datensatz stellt eine Weiterentwicklung des SVAC-Datensatzes dar und enthält eine Zeile für jedes Akteur-Konflikt-Jahr, für das im SVAC von sexueller Gewalt berichtet wurde, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Formen sexueller Gewalt und mit einer jeweils eigenen Angabe der Prävalenz.⁵⁴ Er enthält jedoch keine Angaben zu solchen Akteur-Konflikt-Jahren, in denen (in den Primärquellen des SVAC) nicht von sexueller Gewalt berichtet wurde. Um einen umfassenden Datensatz zur berichteten Prävalenz von Kriegsvergewaltigungen zu erhalten, der sowohl Angaben über „positive“ als auch „negative“ Fälle enthält, war daher eine Kombination aus SVAC und RSVAC erforderlich, die die Grundstruktur des Rape in Armed Conflict-Datensatzes (RIAC) bildet. Dieser Datensatz umfasst in seinem Erfassungszeitraum von 1989 bis 2015 insgesamt 5.107 Akteur-Konflikt-Jahre, von insgesamt 654 Akteuren in 167 Konflikten.

50 Dumaine et al., *Repertoires of Conflict-Related Sexual Violence: Introducing the RSVAC Data Package*, *Journal of Peace Research* 59:4 (2022), 611-621; Dumaine et al., *Repertoires of Sexual Violence (RSVAC)*, Version 1.0.

51 Cohen/Nordås/Nagel, *Sexual Violence in Armed Conflict Data Project (SVAC)* 3.0, 1989-2019, Codebook and Instruction Manual, online 2021, 7.

52 Cohen/Nordås/Nagel, *Sexual Violence in Armed Conflict Data Project (SVAC)* 3.0, 1989-2019, Codebook and Instruction Manual, online 2021, 9 f.

53 Das SVAC umfasst Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft sowie erzwungene Sterilisation und erzwungene Abtreibung als mögliche Formen sexueller Gewalt und gibt lediglich eine Gesamtprävalenz für alle Formen aus. Vergewaltigungen werden dabei im Anschluss an den IStGH definiert (s. Fn. 2).

54 Dumaine et al., *Repertoires of Sexual Violence during Armed Conflict 1989-2015 Data Package, Coding Manual*, online 2021, 3.

Während SVAC und RSVAC für jede ihrer Ausgangsquellen eigene Prävalenzen angeben,⁵⁵ wurden diese für das hier vorgestellte Forschungsprojekt dergestalt kombiniert, dass der jeweils höchste angegebene Prävalenzwert für ein Akteur-Konflikt-Jahr als Wert für die abhängige Variable *combined_prevrape* übernommen wurde.⁵⁶ In einem ersten Schritt wird die berichtete Prävalenz an Kriegsvergewaltigungen deskriptiv ausgewertet und auf ihre Variation hin untersucht. Um den Einfluss möglicher Schutz- und Risikofaktoren testen zu können, wurden Daten zu diversen unabhängigen Variablen aus verschiedenen präexistierenden Datensätzen zusammengetragen, die sich unter anderem auf die Art und Intensität des Konflikts sowie auf Art, Rolle, Charakteristika und Verhaltensweisen des jeweils handelnden Akteurs beziehen. Die unabhängigen Variablen werden zunächst deskriptiv ausgewertet und dann mit diversen Kontrollvariablen in verschiedenen Modellen ordinaler Regression auf ihre statistische Beziehung zum berichteten Ausmaß an Kriegsvergewaltigungen hin getestet.

b. Qualitativer Forschungsteil

Im zweiten, qualitativen Forschungsteil des Dissertationsprojekts werden mittels einer vergleichenden Fallanalyse der Verfahren des IStGH gegen Bosco Ntaganda⁵⁷ und Germain Katanga⁵⁸ das Vorkommen, die Verbreitung und die Umstände von Kriegsvergewaltigungen im Ituri-Konflikt in

55 Dies sind *state_prev*, *ai_prev*, und *hrw_prev* im SVAC und *state_prevrape*, *ai_prevrape* und *hrw_prevrape* im RSVAC.

56 Ziel dieser Kombinationsweise ist es, der Problematik der Unterberichtung des Phänomens entgegenzutreten. So ebenfalls *Andersin*, Examining the Ubiquitousness of Conflict-Related Sexual Violence in Territorial Conflicts, Göteborg 2020, 18.; ähnlich auch *Agerberg/Kreft*, Gendered Conflict, Gendered Outcomes: The Politicization of Sexual Violence and Quota Adoption, *Journal of Conflict Resolution* 64:2-3 (2020), 290-317, 302 (Fn. 9).

57 IStGH, The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06, Trial Chamber VI, Judgement, 08.07.2019; IStGH, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06, Trial Chamber VI, Sentencing Judgement, 07.11.2019; IStGH, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06 A A2, Appeals Chamber, Judgment on the appeals of Mr Bosco Ntaganda and the Prosecutor against the decision of Trial Chamber VI of 8 July 2019 entitled 'Judgment', 30.03.2021.

58 IStGH, The Prosecutor v. Germain Katanga, ICC-01/04-01/07, Trial Chamber II, Judgment pursuant to article 74 of the Statute, 07.03.2014, offizielle Übersetzung des Gerichts (Orig.: Französisch).

der Demokratischen Republik Kongo näher untersucht.⁵⁹ Trotz vergleichbarer Ausgangslage unterscheiden sich berichtete Prävalenz und Umstände von Kriegsvergewaltigungen der UPC/FPLC und FNI/FRPI, die sich im Konflikt als nicht-staatliche Akteure gegenüberstanden, stark.

Kern der Vorarbeiten für den qualitativen Forschungsteil war die Fallauswahl: Die meisten Fälle von Kriegsvergewaltigungen werden nicht dezidiert erfasst oder aufgearbeitet. Gerichtsdokumente liefern jedoch umfangreiche Informationen über Täter:innen, Opfer und Umstände von kriegsbezogenen Verbrechen, die anders kaum zugänglich sind. Aus den bisher 17 durch den IStGH untersuchten Situationen ergaben sich 31 Verfahren gegen insgesamt 51 Beschuldigte, von denen 18 Verfahren unter anderem Kriegsvergewaltigungen zum Thema hatten.⁶⁰ Davon waren im September 2023 neun Verfahren beendet, wobei nur in fünf Verfahren die Verfahrensbeendigung mit einem Urteil, und damit einer durch das Gericht abgesicherten Faktenlage einherging. Davon thematisierten lediglich drei Verfahren Kriegsvergewaltigungen zu einem auswertbaren Maß.⁶¹ Nach einer Durchsicht der drei Fälle fiel die Wahl am Ende auf die Verfahren gegen Bosco Ntaganda und Germain Katanga: Zum einen bieten diese mehr Anknüpfungspunkte für die Untersuchung als das Verfahren gegen Dominic Ongwen⁶², indem dort diverse Fälle von Kriegsvergewaltigungen detailliert und aus verschiedenen Perspektiven beschrieben werden. Zum anderen handelt es sich beim Ituri-Konflikt um einen nicht-staatlichen Konflikt, dessen Untersuchung im Vergleich zu dem auf Konflikte mit primärer staatlicher Beteiligung beschränkten quantitativen Forschungsteil eine Erweiterung des Untersuchungsfeldes ermöglicht. Indem das Verhalten von sich in einem Konflikt gegenüberstehenden Parteien untersucht wird, können auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Verhalten verschiedener Akteure in demselben Konflikt untersucht und aufgezeigt und damit die Vorzüge qualitativer Forschung in besonderer Weise nutzbar gemacht werden.

59 Ähnlich *Bensel/Sample*, Collective Sexual Violence in Bosnia and Sierra Leone: A Comparative Case Study Analysis, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 61:10 (2015), 1075-1098.

60 Stand 11.09.2023; vgl. <https://www.icc-cpi.int/cases> bzw. <https://www.icc-cpi.int/defendants>. Die aktuellen Entwicklungen um den Nahost-Konflikt sind hier noch nicht eingeflossen.

61 Die Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo und Mathieu Ngudjolo beinhalteten Vergewaltigungen zwar als Anklagepunkte, jedoch werden die Taten in den Urteilen jeweils nur sehr abstrakt und ohne jegliche Details angesprochen.

62 IStGH, The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15, Trial Chamber IX, Trial Judgement, 04.02.2021.

IV. Fazit

Vorläufige Ergebnisse des Forschungsprojekts weisen auf einen Zusammenhang der Vergewaltigungsprävalenz mit der Frage hin, wie innerhalb militärischer Akteure mit bestimmten Personengruppen umgegangen wird: Wer wird als Feind betrachtet, und was bedeutet dieser „Status“ im jeweiligen Kontext? Werden Zivilist:innen als schützenswert angesehen oder als potenzielle Kompliz:innen des Feindes betrachtet? Und wie wird generell mit Frauen und Sexualität umgegangen? Schon jetzt ist klar: Es gibt nicht „den“ Beweggrund für Kriegsvergewaltigungen. Vielmehr scheinen Kriegsvergewaltigungen das Ergebnis des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Faktoren auf Individual-, Gruppen- und Makroebene zu sein. Welche dies genau sind und wie sich die Erkenntnisse für eine künftige Prävention nutzbar machen lassen, wird das Forschungsprojekt zeigen.